



Gemeindekanzlei

Fricktaler Woche
Redaktion
Binkert AG
5080 Laufenburg

Unser Zeichen: Publikation - rw

5326 Schwaderloch, 10. Juni 2008

Öffentliche Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der nächsten Ausgabe der Fricktaler Woche vom Donnerstag, 12. Juni 2008 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen:

Baugesuch; öffentliche Aktenauflage

Bauherrschaft: Hugo Amstad, Hueb 247, 5326 Schwaderloch
Grundeigentümer: Hugo und Isabella Amstad
Projektverfasser: Hugo Amstad
Bauvorhaben: Sitzplatz-Überdachung
Standort: Hueb 247, Schwaderloch, Parzelle Nr. 57
Zone: W2a (Wohnzone 2-geschossig)

Mit Datum vom 27. Mai 2008 reichte die Bauherrschaft für das obige Vorhaben ein Baugesuch ein. Die Akten des obigen Baugesuchs werden vom Freitag, 13. Juni 2008 bis Mittwoch, 5. Juli 2008 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist kann gegen das Baugesuch beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden; diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache muss vom Einsprecher selbst oder von einer von ihm bevollmächtigten Person verfasst und unterzeichnet werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Auf eine Einsprache, die diesen Anforderungen nicht entspricht, kann nicht eingetreten werden.

Demission Mitglied Schulpflege

Herr Ueli Loser hat auf Grund seines Wegzugs aus Schwaderloch per 31. Mai 2008 seine Demission eingereicht. Ueli Loser leistete seit 23. April 2003 in der Schulpflege einen grossen Einsatz. Er war vor allem im infrastrukturellen Bereich der Schulanlagen tätig. Schulpflege und Gemeinderat danken ihrem Kollegen für sein Engagement zum Wohle der Schwaderlocher Kinder und Eltern und bedauern seinen Austritt als Behördenmitglied ausserordentlich. Aufgrund einer beantragten Anpassung der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2008 – Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder – wird auf eine Ersatzwahl verzichtet.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Trottoirs sind verpflichtet, alle über die Grundstücksgrenze hinausragenden Äste von Bäumen und Sträuchern zurückzuschneiden. Wir verweisen auf die §§ 109 bis 112 des kantonalen Baugesetzes. Über der Fahrbahn ist eine Höhe von 4.50 m und über Gehwegen eine Höhe von 2.50 m freizuhalten. In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein. Bei Verkehrssignalen, Hydranten und Strassenlampen muss besonders gut zurückgeschnitten werden. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die Gemeinde zur Ersatzvornahme berechtigt. Wir machen weiter darauf aufmerksam, dass Eigentümer von sicht- und verkehrsbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH
Der Gemeindeschreiber
Rolf Walker